

**Einkommensgrenzen für den Bezug von  
„Mietwohnungen mittlere Einkommensbezieher“ (MME)**

Haus- halts- größe	Sozialmietwohnungen	Wohnungen für „mittlere Einkommens- bezieher“ <b>NEU</b>	Wohnungen für „mittlere Einkom- mensbezieher“ <b>ALT</b>
	Einkommensgrenze EURO	Einkommensgrenze EURO	Einkommensgrenze EURO
	Allgemeine Mietwohnungen und Haushalte mit besonderen Schwierigkeiten	Städtische Richtlinien „Mietwohnungen für mittlere Einkommensbe- zieher“	Städtische Richtlinien „Mietwohnungen für mittlere Einkommens- bezieher“ <small>vom 27.7.2016, geändert am 26.7.2017</small>
1	<b>51.000/35.700</b> <sup>1)</sup> 52.000/36.700	<b>51.000</b> 52.000	<b>43.200</b> 44.200
2	<b>51.000</b> 52.000	<b>60.000</b> 61.000	<b>58.500</b> 59.500
3	<b>60.000</b> 61.000	<b>69.000</b> 70.000	<b>67.500</b> 68.500
4	<b>69.000</b> 70.000	<b>78.000</b> 79.000	<b>76.500</b> 77.500
5	<b>78.000</b> 79.000	<b>87.000</b> 88.000	<b>85.500</b> 86.500

<sup>1)</sup> Maßgebliche Einkommensgrenze für Sozialmietwohnungen mit städtischem Belegungsrecht (Ziffer 1.1.2 der Vormerk- und Belegungsrichtlinien = 70 %)

Jeweils erste Zeile „Einkommensgrenze“

Jeweils zweite Zeile „Jahresbruttoeinkommen“ (= Einkommensgrenze + Werbungskosten-Pauschale, aktuell 1.000 Euro je Arbeitnehmer)

Bezugsgröße für einen Zweipersonenhaushalt ist das Einkommen aus der jeweils derzeit geltenden Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Wohnungsbau BW. Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen erfolgt ein Zuschlag nach dem jeweils geltenden Landesprogramm in Höhe von z. Z. 9.000 Euro. Abweichend von den Vorgaben des Landes erfolgt im städtischem Förderprogramm MME ein Abzug für einen Einpersonenhaushalt in gleicher Höhe. Nach den Vorgaben des Landes wären die Einkommensgrenzen für Ein- und Zweipersonenhaushalte gleich hoch.